

Die Arbeit der Jugendgerichtshilfe:

Mist gebaut. Was nun?

Von Michael Eufinger

Ob einmaliger Übermut oder Intensivtäter: Wann immer ein Jugendlicher oder Heranwachsender in Leipzig mit dem Gesetz in Konflikt gerät, landet der Fall bei der Jugendgerichtshilfe. So kommen Sachgebietsleiterin Karin Würden und ihr Team schnell auf durchschnittlich 250 aktuelle Fälle – pro Kopf. In einem Jahr summiert sich das für jeden der zwölf Jugendgerichtshelfer schon mal auf über 450 zu betreuende Personen und mehr als 2.100 Gerichtsverfahren. Das sind beachtliche Zahlen. Insbesondere, da die größte Herausforderung lautet: Eine Beziehung zu den jungen Menschen aufbauen.

Einmal, sie war noch relativ neu in ihrem Job, da sind ihr bei einer Gerichtsverhandlung die Tränen gekommen. Das Gericht wollte ihrer Einschätzung über den jugendlichen Angeklagten, für den sie sich eingesetzt hatte, nicht folgen. Obwohl sie viel Herzblut in die Sache gesteckt hatte. Sie versuchte, ihre Enttäuschung zu verbergen. Trotzdem ist sie dafür abgemahnt worden, weil ein Staatsanwalt sich über ihr Verhalten beschwert hatte. Heute würde ihr das wohl nicht mehr passieren. Heute ist sie abgeklärt. Trotzdem redet sie sich schnell in Rage, wenn sie über ihre Arbeit und deren Hintergründe und Zusammenhänge redet.

Karin Würden, Jahrgang 1956, ist Sachgebietsleiterin der Jugendgerichtshilfe in der Abteilung Hoheitliche Jugendhilfe beim Amt für Jugend, Familie und Bildung der Stadt Leipzig. Was hinter dieser Amtsbezeichnung steckt ist komplexer, als die lange Benennung ohnehin suggeriert. Denn Karin Würden und ihr Team bewegen sich bei ihrer Arbeit irgendwo zwischen strikten gesetzlichen Vorgaben und dem Aufbau zwischenmenschlicher Beziehung. Das Gebäude, in dem die Jugendgerichtshilfe ihren Sitz hat, lässt von diesem Spagat allerdings nichts erahnen. Der eher schmucklose Bau in einer eher schmucklosen Straße, west-

lich des Leipziger Zentrums gelegen, diente zu DDR-Zeiten als Großbäckerei. Hierher gehen die Schreiben der Polizei, wenn sie mit einem Fall zu tun hat, in dem Jugendliche (14- bis 17-Jährige) oder Heranwachsende (18- bis 21-Jährige) eines Vergehens beschuldigt werden. Bei diesen Altersgruppen ist eine umgehende Meldung an die Jugendgerichtshilfe laut Gesetz zwingend erforderlich. Diese Meldung enthält nicht nur die Personalien des Beschuldigten, sondern auch erste Informationen über den Sachverhalt sowie eine Einschätzung der Polizei, ob ein Einschreiten der Jugendgerichtshilfe als notwendig erachtet wird.

Mit Intensivtätern ist der Umgang komplexer

Erforderlich ist ein Eingreifen auf jeden Fall, wenn die Meldung ein „Jun!“ trägt. Die Abkürzung steht für „Jugendliche Intensivtäter“ und bezeichnet Menschen, die trotz ihres relativ geringen Alters schon mehrfach mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. „Jun!“s werden von der Jugendgerichtshilfe oft mehrere Jahre begleitet, bis sie mit 21 Jahren unter das Erwachsenenstrafrecht fallen. „Der Umgang mit den Intensivtätern ist für uns intensiver und komplexer. Wir lernen sie oft über viele Jahre mit allen ihren Stärken und

Die Jugendgerichtshilfe unterliegt der kommunalen Aufsicht. Dadurch ist sie nicht nur von Bundesland zu Bundesland, sondern auch von Stadt zu Stadt anders organisiert. Das gilt für die verwaltungstechnische Zuordnung ebenso wie für den inhaltlichen Ansatz. Wer mehr über das Thema erfahren möchte, kann sich beispielsweise bei der [Deutschen Vereinigung der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe \(DVJJ\)](#) informieren.

Schwächen kennen und finden dem entsprechend einen anderen Zugang zu ihnen“, erklärt Karin Würden.

Und genau das ist ihr Job: Eine Beziehung zu den Jugendlichen aufbauen, um ihre Hintergründe und Motive zu verstehen. Auf dieser Grundlage muss dann gegenüber dem Gericht eine Einschätzung abgegeben werden. Wie ist das familiäre Umfeld? Wie das allgemeine Sozialverhalten? Sind – abseits der



Karin Würden in ihrem Leipziger Büro. Gebürtig kommt die gelernte Kindergärtnerin aus Dresden.

„klassischen“ Strafen wie Geldbußen oder Haft – andere Wege empfehlenswert, zum Beispiel eine Therapie oder ein Anti-Gewalt-Training? Wie lautet die Prognose für das zukünftige Verhalten? Wie weit sind die Heranwachsenden in ihrer Entwicklung? Sollen sie nach dem Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht verurteilt werden?

„Wir sind keine Hilfsanwältinnen“

Um diese Fragen beantworten zu können, werden die Betroffenen nach Eingang der polizeilichen Meldung zu einem Gespräch geladen. Eine gesetzliche Pflicht, der Einladung nachzukommen, besteht für sie nicht. Trotzdem sind es etwa 80 Prozent, die erscheinen. Handelt es sich bei dem fraglichen Delikt um eine Bagatelle und die Jugendgerichtshilfe gibt eine positive Prognose ab, kann die Staatsanwaltschaft die Anklage in einem sogenannten „Diversionsverfahren“ einstellen. So viel Milde erwartet die Jugendlichen gewiss nicht immer. Teilweise wird mit ihnen sogar härter umgesprungen, als mit Erwachsenen. So führt beispielsweise dreimaliges Schwarzfahren bereits zu einer Anklage. Dann ist es an der Jugendgerichtshilfe, den Richter bei der richtigen Einordnung des Vergehens zu unterstützen.

„Das bedeutet aber nicht, dass wir als eine Art Hilfsanwältinnen arbeiten“, stellt Karin Würden klar. „Das Verhältnis zum Anwalt des Beschuldigten ist sogar oft kompliziert, weil wir unterschiedliche Strategien verfolgen.“ Ein Beispiel: Ein Heranwachsender stand vor Gericht, weil er ein Mädchen getötet haben sollte. Zweifel an seiner Schuld hatte bald niemand mehr. Der Anwalt drängt auf eine Haftstrafe. Diese wäre beträchtlich gewesen, aber eben nur über einen befristeten Zeitraum. „Ich war damals mit dem Fall betraut und habe für die Einweisung in eine Psychiatrie plädiert“, erinnert sich Würden. „Dort wäre der Täter dann vielleicht für immer geblieben, aber man hätte sich viel besser um seine zweifellos vorhandenen Probleme kümmern können, als dies im normalen Vollzug möglich ist.“ Doch der Anwalt setzte sich durch, irgendwann wird der Täter entlassen. „Damit hat der Anwalt vielleicht vordergründig seinem Mandanten geholfen. Ich befürchte aber, dass sich dessen Probleme im Strafvollzug eher verstärken.“

Beziehungsarbeit

Der genannte Fall ist sicherlich ein drastisches Beispiel, verdeutlicht aber, in welchem Spannungsfeld unterschiedlichster Interessen die Jugendgerichtshilfe arbeitet. Eine wichtige Rolle spielen auch die Eltern. Bei Jugendlichen müssen sie verpflichtend infor-



mirt werden. Bei Heranwachsenden, also den 18- bis 21-Jährigen, ist das nicht der Fall, wenn diese es nicht wünschen. „Bezeichnender Weise engagieren sich die Eltern von Ersttätern und bei Bagatellen stärker“, resümiert Würden. „Dagegen lässt bei Intensivtätern das Interesse der Eltern merklich nach. Obwohl gerade die ein intaktes familiäres Umfeld brauchen.“ Besonders schwierig wird es, wenn die Eltern von der Jugendgerichtshilfe als Teil des Problems identifiziert werden. Denn die Jugendgerichtshilfe ist in erster Linie für die Jugendlichen da, nicht für deren Eltern. In solchen Fällen helfen nur noch Einzelgespräche. „Die Beziehungsarbeit und der Aufbau von Vertrauen zwischen uns und dem Jugendlichen ist das Wichtigste. Das ist der Kern unserer Arbeit“, macht Würden deutlich. „Wir haben zwar kein Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber dem Gericht. Trotzdem gibt es für uns Spielräume, welche Informationen wir an die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und auch die Eltern weiterleiten. Wir müssen uns natürlich an die Fakten halten, aber die sozialpädagogische Diagnose ist unsere Sache.“ Beispielsweise muss Drogenkonsum, den der Jugendliche zugibt, niemandem mitgeteilt werden, wenn er nicht direkt mit dem Strafverfahren in Verbindung steht. Spielraum ist für die „Beziehungsarbeit“, wie Würden sie nennt, überaus wichtig. Dadurch dringen die Jugendgerichtshelfer nicht eben selten zu Dingen vor, die vielleicht ursächlich für auffälliges Verhalten sind, aber mit der eigentlichen Strafsache zunächst nichts zu tun haben. „Mein Kollege bearbeitet gerade einen Fall, der auf den ersten Blick rela-



Das Gebäude, in dem das Amt für Jugend, Familie und Bildung untergebracht ist, liegt im Leipziger Stadtteil Plagwitz. Hier finden die Beratungsgespräche statt.

tiv harmlos erschien“, erzählt Karin Würden. „Ein junges Mädchen wurde wiederholt beim Schwarzfahren erwischt. Erst in langen Gesprächen kamen ihre wirklichen Probleme zum Vorschein. Das Mädchen war von ihrem Großvater über Jahre sexuell missbraucht worden.“

Kooperation ist unerlässlich

In Fällen wie diesen kann die Jugendgerichtshilfe dann andere Maßnahmen der Jugendhilfe in die Wege leiten. Muss das Mädchen aus der Familie genommen werden? Kommt eine Vormundschaft in Frage? Problematisch ist dabei, dass in den meisten Fällen die Richter nur Maßnahmen für den einzelnen Beschuldigten anordnen können. Denn für Jugendliche sind spezielle Jugend-Staatsanwälte und -Richter zuständig, wenn es sich nicht um schwere Verbrechen wie Drogenhandel oder Mord handelt. Eine Familientherapie muss aber von einem Familienrichter angeordnet werden. Da ist es hilfreich, wenn der Informationsfluss zwischen den Behörden problemlos funktioniert. „Das ist hier bei uns der Fall“, sagt Karin Würden. „Die Kooperation mit den anderen Stellen verläuft gut, auch wenn man gelegentlich in der Beurteilung mancher Sachverhalte mal unterschiedlicher Meinung ist.“

Aus vierzehn Personen besteht das Team von Karin Würden derzeit. Darunter sind zwei Schreibkräfte, die nicht direkt mit den Jugendlichen arbeiten. Bleiben zwölf Jugendgerichtshelfer, von denen jeder

Einzelne auf über 450 Personen und 2.100 Verfahren kommen kann, die jedes Jahr zu betreuen sind. „Wie wahrscheinlich alle Stellen des öffentlichen Dienstes merken auch wir den Spardruck. Ich würde gerne junge Leute ausbilden und an diese Arbeit herantreten, denn das braucht seine Zeit. Vieles ist Erfahrungssache. Aber dafür sind einfach keine Stellen da, es werden sogar eher weniger“, erklärt Würden. Aus diesem Grund wünscht sie sich eine gesetzliche Fallzahlbemessung, also eine vom Gesetzgeber festgelegte Zahl von Fällen, die ein Mitarbeiter maximal betreuen darf. „Das wäre ein



großer Fortschritt. Denn neben unseren ‚normalen‘ Fällen müssen wir auch noch eine 24-Stunden-Rufbereitschaft gewährleisten. Wichtige Dinge, die unsere Arbeit wirkungsvoller machen würden, bleiben deshalb auf der Strecke, beispielsweise Hausbesuche oder Gespräche mit den Lehrkräften.“ Hinzu kommt, dass die Aufgaben komplizierter werden. Psychische Auffälligkeiten, fehlende Erziehung, Ausgrenzung, Schulversagen und eine allgemein geringere Belastbarkeit bedingen und verschärfen sich gegenseitig. „Die Hemmschwelle zur Gewalt und die Empathiefähigkeit – also Einfühlungsvermögen und Mitgefühl – der jungen Menschen, sind in den letzten Jahren merklich gesunken“, hat Würden festgestellt. „Diese Probleme können wir natürlich nicht im Alleingang beheben. Das ist eine politische, ja eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Im Moment bekämpfen wir hier eigentlich nur die Symptome. Ich würde mir wünschen, dass wir an die Ursachen, an die Wurzeln der Probleme herangehen. Aber die liegen tief in unserer Gesellschaft.“ ■

Die Jugendgerichtshilfe ist nur ein Teil der Maßnahmen der „hoheitlichen Jugendhilfe“ der Stadt Leipzig.